

1. Kurzinformationen zur besonderen Lernleistung

- Eine besondere Lernleistung kann sein
 - a) ein umfassender Beitrag aus einem vom Land Niedersachsen geförderten Schülerwettbewerb oder
 - b) eine Jahres- oder Seminararbeit, die in keinem Zusammenhang zur Facharbeit steht.Einzelheiten siehe unter 2.
- Will eine Schülerin/ein Schüler eine besondere Lernleistung ins Abitur einbringen, muss sie/er das am Ende des zweiten Kurshalbjahres der Schulleitung angeben.
- Eine besondere Lernleistung kann in das Abitur eingebracht werden, wenn sie im Rahmen oder Umfang von mindestens zwei Kurshalbjahren erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Prüfungsgespräch dargelegt worden ist.
- Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Waren mehrere Schüler/innen an der Dokumentation beteiligt, so erfolgt dies in Form einer Gruppenprüfung. Die Gesamtnote der besonderen Lernleistung setzt der zuständige Fachprüfungsausschuss fest.
- Die Festlegung des Themas, Gegenstandes und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt nach Absprache mit der Lehrkraft, die die/den Schüler/in im Seminarfach unterrichtet. Diese Lehrkraft begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Es können . abhängig vom gewählten Thema und dem entsprechenden Fächerbezug . weitere Lehrkräfte zur Beratung und insbesondere Beurteilung herangezogen werden. Das Vorhaben ist dem zuständigen Oberstufenkoordinator schriftlich anzuzeigen.
- Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Kurshalbjahr am letzten Unterrichtstag vor den schriftlichen Prüfungen beim Schulleiter abzugeben. Am Ende der Dokumentation hat der Schüler/die Schülerin durch Unterschrift zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Um die Bewertung individueller Schülerleistungen in einer Gruppenarbeit sicherzustellen, muss jede/r einzelne Schüler/in diese Erklärung abgeben und zusätzlich kenntlich machen, für welchen Teil er/sie verantwortlich zeichnet.
- Bei einer Gruppenarbeit findet das Kolloquium mit der Schülergruppe statt. In diesem Fall dauert die Prüfung mindestens 50 und höchstens 70 Minuten.
- Die Bewertung erfolgt im Verhältnis 3:1 der schriftlichen Dokumentation zum Prüfungsgespräch.

2. Vorgaben der Verordnungen und Erlasse zur besonderen Lernleistung

In den folgenden Verordnungen und Erlassen findet man die Vorschriften zur besonderen Lernleistung im Einzelnen. Die wichtigsten Regelungen sind im Volltext abgedruckt:

Ergänzende Bestimmungen zur Oberstufenverordnung (EB-VO-GOF)

Vgl. 10.12 Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung, ausführlicher dann die **Abiturprüfungsverordnung (AVO-GOFAK)** und die **Ergänzenden Bestimmungen** dazu (EB-AVO-GOFAK)

2.1 Definition:

§ 11 AVO-GOBAK sBesondere Lernleistung und Abiturprüfung%

§(1) Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) ¹Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist. ²Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. ³Waren mehrere Prüflinge an der Erstellung der Dokumentation beteiligt, so muss die individuelle Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein.

(3) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt. ²Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Prüflinge an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen.

(4) Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote nach der Anlage 1 gebildet.%

EB -AVO-GOBAK 11.1 ff.:

§11.1 Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt grundsätzlich durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft; sie begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Im Falle einer Wettbewerbsleistung nach 2.4 Buchst. a tritt die den Wettbewerb betreuende Lehrkraft an die Stelle der Lehrkraft nach Satz 1. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der schriftlichen Dokumentation zu versichern, dass sie oder er diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Waren mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, gilt die in Satz 3 geforderte Erklärung für jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler. Außerdem ist von ihnen schriftlich anzugeben, für welchen Teil der schriftlichen Dokumentation sie überwiegend verantwortlich zeichnen. Die Bewertung der individuellen Schülerleistung ist sicherzustellen.

11.2 Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation und die Durchführung des Kolloquiums gelten die Nrn. 9.11 bis 9.13 und § 10 Absätze 2 bis 4 und § 13 Abs. 2 entsprechend.

11.3 Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen nach § 13 Abs. 1 statt. Nrn. 10.1, 10.2, 10.3 Sätze 1 und 3, 10.5 und 10.6 gelten entsprechend. Waren mehrere Schülerinnen und Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, findet das Kolloquium mit der Schülergruppe statt; dabei ist die individuelle Schülerleistung sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium mindestens 50 und höchstens 70 Minuten.

11.4 Das Prüfungsergebnis der besonderen Lernleistung wird berechnet nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 2. Ist die individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweis- und bewertbar, so ist die besondere Lernleistung insgesamt mit 0 Punkten zu bewerten.‰

und EB-AVO-GOBAK 2.4:

‰Eine besondere Lernleistung kann sein

a) ein umfassender Beitrag aus einem der folgenden vom Land geförderten Schülerwettbewerbe nach Anlage des Erlasses ‹Förderung von Schülerwettbewerben› und zwar

- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
- Schülerwettbewerb ‹Alte Sprachen›
- Wettbewerb ‹Jugend musiziert›
- Schülerwettbewerb ‹Schüler komponieren›
- Schülerwettbewerb ‹Deutsche Geschichte› um den Preis des Bundespräsidenten,
- Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler,
- Europäischer Wettbewerb,
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Bundeswettbewerb Informatik,
- Wettbewerb ‹Jugend forscht›
- Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen

oder

b) eine Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit nach Nr. 10.10 EB-VO-GO oder Nr. 12.11 EB-VO-AK steht.‰

2.2 Meldung

§ 2 (2) AVO-GOBAK:

‰¹Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung mit grundsätzlich landesweit einheitlichen Aufgaben durchgeführt; nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 findet auch eine mündliche Prüfung statt. ²An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach kann nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Lernleistung nach § 11 treten. ³Im fünften Prüfungsfach wird nur eine mündliche Prüfung durchgeführt.‰

und EB 2.3 EB-AVO-GOBAK

2.3 Fachprüfungsausschuss

§ 6 (2) AVO-GOBAK und EB-AVO-GOBAK 6.3

2.4 Rücktritt

EB AVO-GOBAK 8.2 b

2.5 Ergebnisse und Bekanntgabe

§ 14 (3) AVO-GOBAK und EB 14.2ff.

2.6 Einbringen

§ 15 (3) 2. AVO-GOBAK (siehe unter 4)

2.7 Zeugnis

EB 16.2

3. Ausführlicher erläuternder Aufsatz des Kultusministeriums

Die besondere Lernleistung in der Abiturprüfung . Hinweise und Empfehlungen für die Schulen%oSchulverwaltungsblatt 10/98, S. 333 ff.

4. Gewichtung im Abitur

Block II . mit besonderer Lernleistung nach § 15 (3) AVO-GOBAK
Gesamtqualifikation

Die 36 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind in der gymnasialen Oberstufe wie folgt einzubringen:

(ö)

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.%o

Zusammenstellung:
Sd/13.08.2009